

Schützenverein Kappeln von 1880 e.V.

24376 Kappeln- Hühholz 3- Telefon Schießstand: 04642-2121

Satzung des Schützenvereins Kappeln von 1880 e.V.

Vorwort

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch der weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch die weibliche) Form gewählt wurde, werden damit Funktions- und Amtsträger jeden Geschlechts angesprochen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

Alle in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder sind entsprechend geschult.

Gemeinsam achten wir darauf, dass die uns Anvertrauten den Schießsport in einem geschützten Rahmen ausüben können. Dazu handeln wir nach dem Ehrenkodex der Sportjugend Schleswig-Holstein.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der "Schützenverein Kappeln von 1880 e.V." mit Sitz in Kappeln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes allgemein und des Schießsports und Schützenbrauchtums im Besonderen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Durchführung von Wettkämpfen verwirklicht. Er stellt seinen Mitgliedern entsprechend der Möglichkeiten die notwendigen technischen und materiellen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Der Verein bietet seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an interessierte Nichtmitglieder, andere Vereine oder übergeordnete Verbände an. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen. Er fördert den sportlichen und traditionellen Austausch zu anderen Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.

3. Weiterer Zweck ist die Ausübung von musikalischen Darbietungen sowie die Aus- und Weiterbildung an Musikinstrumenten. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch eine Musikabteilung, die sich der Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die aktive Musikausübung widmet. Die Ausübung wird realisiert durch regelmäßige Proben, Sonderproben und Konzerte sowie öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen. Die Musikabteilung bietet die materiellen und technischen Möglichkeiten zur Durchführung der

vorgenannten Tätigkeiten. Die Musikabteilung begleitet bei öffentlichen Auftritten oder Umzügen die Sportabteilung des Bereichs.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

8. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 47 KA eingetragen und hat den Sitz in Kappeln.

9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband und NDSB von 1860 e.V., einer Fachorganisation im Landessportverband Schleswig - Holstein e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein ist ebenso Mitglied im Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen, sowie die Satzungen und Ordnungen des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. als Bundesverband an.

§3 Mitgliedsarten

Der Verein hat:

- a) Mitglieder ab 18 Jahren
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und von der Generalversammlung nach Vorschlag aus dem Ehrungsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind beitragsfrei.

In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende von der Generalversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Auch diese gelten als Ehrenmitglied und sind somit beitragsfrei.

§ 4 Vereinseigentum

Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen.

Die Veräußerung von Gegenständen ist nur mit Vorstandsbeschluss möglich.

Die Belastung von Grundstücken ist nur wirksam mit Zustimmung der Generalversammlung, deren Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnsitzes einzureichen. Ggf. notwendige weitere Daten oder Dokumente, die für den Aufnahmeantrag notwendig sind, werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die damit verbundenen Ordnungen an.

3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt zum Jahresende, der bis zum 30. November des Jahres schriftlich gemeldet werden muss.

2. Tod des Mitglieds

3. Ausschluss, der schriftlich vom Ehrenrat zu begründen und durch den Vorstand zu beschließen ist.

Gründe für den Ausschluss sind:

1. Vereinsschädigendes Verhalten,

2. grobe oder vorsätzliche Verstöße gegen geltendes Recht

3. Beitragsrückstand trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, die erfolglos blieb.

§ 7 Beiträge

1. Die Generalversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie weiterer Gebühren fest. Die jeweils aktuellen Beiträge und Gebühren sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit

3. Der Beitrag wird vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich regelmäßig per Lastschrift eingezogen.

4. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen neben dem Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.

5. In besonderen Fällen können Mitgliedern mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes die Beiträge, ausschließlich der Versicherungsverpflichtungen und Verbandsbeiträgen teilweise oder ganz gestundet bzw. erlassen werden.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt Zahlungsverpflichtungen nicht auf. Beiträge und freiwillige Zuwendungen werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung

2. Der Vorstand

Die Organe führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung durch. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie wird durch die Generalversammlung erstellt.

Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

Der Verein führt mindestens eine Generalversammlung im Jahr durch.

2. Die Generalversammlung ist allein zuständig für:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

b) Entgegennahme der Kassenberichte und des Kassenprüfberichtes

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

e) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Diese sind im jährlichen Versatz zur wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Generalversammlung und mit dem 1. Kassenwart für die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung verantwortlich. Die Revision findet einmal jährlich vor der Generalversammlung statt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse. Sie überprüfen, ob alle Einnahmen und Ausgaben dem Satzungszweck entsprechen. Außerdem kontrollieren sie, ob alle Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rückerstattungen ordnungsgemäß gezahlt wurden. Die Kassenprüfer haben das Recht zu einer außerordentlichen Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.

- f) Festsetzung der Höhe und der Art der Mitgliedsbeiträge und -gebühren.
- g) Festsetzung nach Höhe und Art der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder innerhalb der Finanzgesetze.
- h) Satzungsänderungen, die nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden können.
- i) Genehmigung von Ordnungen der einzelnen Abteilungen.
- j) Festlegen und Definieren von Sanktionen. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung werden geahndet. Die Ahndung ist der Schwere der Verstöße anzupassen.
- k) Auflösung des Vereins.

3. Die erste Generalversammlung des Jahres wird regelmäßig in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben

4. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf der Generalversammlung sein sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

5. Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht.

6. Die Versammlungsleitung obliegt regelmäßig den Vereinsvorsitzenden.

7. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Bei Wahlen und Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es ist offen abzustimmen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die Wahlen können in beliebiger Gruppierung als Blockwahl durchgeführt werden. Diese Blockwahl ist nur auf Beschluss der Generalversammlung möglich. Sie ist weiterhin nur dann zulässig, wenn pro zu wählender Position nur ein Kandidat zur Wahl steht.

9. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt oder der Vorstand durch die jährliche Generalversammlung nicht entlastet worden ist.

Sie kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie wird wie eine ordentliche Generalversammlung einberufen. Die festgelegten Fristen werden auf die Hälfte verkürzt.

10. Nichtmitglieder sind zu einer Generalversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen.

11. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12. Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen digital oder in hybrider Form (teilweise in Präsenz, teilweise digital) durchgeführt werden. Hierüber sind die Mitglieder in der Einladung zu informieren.

13. Das Protokoll zur Generalversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung fertigzustellen. Die Fertigstellung des Protokolls ist den Mitgliedern bekanntzumachen. Es wird im Vereinsheim zur Einsicht bereitgehalten und auch digital verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Fertigstellung kein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand eingegangen ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB. Vertretungsberechtigt ist jede Kombination aus mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Es können auf der Generalversammlung bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Gewählt werden der erste Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder in ungeraden Jahren, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und ein weiteres Mitglied in geraden Jahren.
4. Der Vorstand erledigt neben ihm besonders übertragene Aufgaben die laufenden Geschäfte. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgehen. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Generalversammlung.
5. Der Vorstand stellt regelmäßig die Delegierten für externe Sitzungen wie z.B. Versammlungen der übergeordneten Verbände. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Notwendigkeit für einzelne Veranstaltungen auch Nicht-Vorstandsmitglieder benennen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, oder das betreffende Mitglied den Verein verlässt.

§ 12 Ständige Abteilungen und Beiräte

Der Verein unterhält mindestens die folgenden Abteilungen bzw. Beiräte, die sich eigene Ordnungen geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen und von der Generalversammlung zu bestätigen sind:

1. Sportabteilung
2. Jugendabteilung
3. Musikabteilung
4. Vereinsbeirat

- 5. Ehrenrat
- 6. Ehrungsausschuss

Wahlkriterien für die einzelnen Abteilungen bestimmen diese in ihren jeweiligen Ordnungen.

§ 13 Arbeitsstunden

Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden wird von der Generalversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgehalten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden.

Die Höhe dieses Geldbetrages wird durch die Generalversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 14 Ordnungsgelder und Sanktionen

Bei Verstößen gegen geltende Sicherheitsbestimmungen, die vorliegende Satzung oder die Geschäftsordnung kann der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Sanktionen beschließen. Diese können zeitlichen Ausschluss vom Zugang zu den Schießständen, Straf gelder oder ähnliches beinhalten. Näheres ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag muss von 2/3 der Mitglieder des Vereins gestellt werden und schriftlich begründet sein. Der Antrag ist dem Vorstand zu übergeben, der innerhalb von zwei Monaten eine Generalversammlung einzuberufen hat, die über den Antrag entscheidet. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kappeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Schützenverein Kappeln von 1880 e.V. personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im Vereinsprogramm gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein ist verpflichtet, die notwendigen Daten an die übergeordneten Verbände zu übermitteln.

Bei Austritt werden alle personenbezogenen Daten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Verträge und Beschlüsse des Vereins bleiben weiterhin gültig, sofern sie durch diese Satzung nicht aufgehoben sind.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 16.07.1952,
geändert durch Beschlüsse der Generalversammlungen:

1. Änderung 18.01.1973
2. Änderung 14.05.1984
3. Änderung 18.02.1987
4. Änderung 10.07.1995
5. Änderung 17.02.2003
6. Änderung 23.02.2004
7. Änderung 24.02.2011
8. Änderung 08.01.2012
9. Änderung 27.03.2025

Für die Richtigkeit der Zusammenstellung und der Abschrift:
27.03.2025

Ron Nanko

1. Vorsitzender